

Nutzungsart	Änderungen zum 01.01.23	Erforderliche Schritte des Tierhaltenden
Mastkälber bis 8 Monate Mastrinder ab 8 Monate	Keine Nutzungsart mehr	⇒ Nutzungsart zum 31.12.2022 beenden ⇒ Überprüfung ob neue Nutzungsart vorliegt, wenn ja: -> s. unter der neuen Nutzungsart
Milchkühe zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung Bestandsuntergrenze: 25 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)	Neue Nutzungsarten	⇒ Überprüfung ob neue Nutzungsart vorliegt (Bestandsuntergrenze beachten) wenn ja: -> Neuanlage der Nutzungsart (unverzüglich) -> Eingabe der Tierbestände/Bestandsänderungen* ¹ (jeweils bis zum 14.07 bzw. 14.01 für das vorherige Halbjahr - erstmals bis zum 14.07.2023 <u>Maßnahmenplanfristen</u> * ² : - 01.04. (Meldehalbjahr II-Vorjahr) und - 01.10. (Meldehalbjahr I-laufendes Kalender-Jahr) - erster erforderlicher Maßnahmenplan ist einzureichen bis zum 01.04.2024
Kälber zugegangen < 12 Monate nicht auf dem Betrieb geborene Kälber ab Einstallung Bestandsuntergrenze: 25 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		
Zuchtschweine zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung Bestandsuntergrenze: 85 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		
Saugferkel von der Geburt bis zum Absetzen Bestandsuntergrenze: 85 Sauen (Halbjahresdurchschnitt)		
Ferkel bis 30 kg ab dem Absetzen bis 30 kg Bestandsuntergrenze: 250 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		
Mastferkel bis 30 kg (Nutzungsart nach bis zum 31.12.2022 geltenden Recht)	- geht automatisch in neue Nutzungsart „Ferkel bis 30 kg“ über (siehe auch dort) <i>aber</i> geänderte Fristen	⇒ wenn Nutzungsart „Ferkel bis 30 kg“ vorliegt: Eingabe der Tierbestände/ Bestandsänderungen* ¹ (jeweils bis zum 14.07 bzw. 14.01 für das vorherige Halbjahr) - nächste Meldung bis zum 14.07.2023 <u>Maßnahmenplanfristen</u> * ² : - 01.04. (Meldehalbjahr II-Vorjahr) und - 01.10. (Meldehalbjahr I- laufendes Kalender-Jahr) - erster erforderlicher Maßnahmenplan ist einzureichen bis zum 01.04.2024
Mastschweine ab 30 kg zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg Bestandsuntergrenze: 250 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)	Nutzungsart unverändert <i>aber</i> geänderte Fristen	⇒ wenn Nutzungsart vorliegt: Eingabe der Tierbestände/ Bestandsänderungen* ¹ (jeweils bis zum 14.07 bzw. 14.01 für das vorherige Halbjahr) - nächste Meldung bis zum 14.07.2023 <u>Maßnahmenplanfristen</u> * ² : - 01.04. (Meldehalbjahr II-Vorjahr) und - 01.10. (Meldehalbjahr I- laufendes Kalender-Jahr) - nächster erforderlicher Maßnahmenplan ist einzureichen bis zum 01.10.2023*²
Putenmast zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab Schlupf Bestandsuntergrenze 1000 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		
Hühnermast zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab Schlupf Bestandsuntergrenze 10.000 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		
Junghennen zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab Schlüpfen bis zur Aufstallung im Legebetrieb Bestandsuntergrenze 1.000 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)	Neue Nutzungsarten	⇒ Überprüfung ob neue Nutzungsart vorliegt (Bestandsuntergrenze beachten) wenn ja: -> Neuanlage der Nutzungsart (unverzüglich) -> Eingabe der Tierbestände/Bestandsänderungen* ¹ (jeweils bis zum 14.07 bzw. 14.01 für das vorherige Halbjahr - erstmals bis zum 14.07.2023 <u>Maßnahmenplanfristen</u> * ² : - 01.04. (Meldehalbjahr II-Vorjahr) und - 01.10. (Meldehalbjahr I- laufendes Kalender-Jahr) - erster erforderlicher Maßnahmenplan ist einzureichen bis zum 01.04.2024
Legehennen zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb Bestandsuntergrenze 4.000 Tiere (Halbjahresdurchschnitt)		

*¹sofern Antibiotika eingesetzt wurden, ansonsten Nullmeldung

*²Wiederholte Maßnahmenpläne im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr sind nicht erforderlich.